

Wie die Veröffentlichungen in der Neuen Justiz¹ zeigen, setzt sich die Erkenntnis über die richtige Durchführung der Zivil- und Familienverfahren bei den Gerichten immer mehr durch. So beschränken sich die Gerichte nicht mehr darauf, die Einzelfälle unterschiedslos zu „bearbeiten“, sondern sie gehen hierbei von den jeweiligen Schwerpunkten aus.

Bei den Gerichten setzt sich immer mehr die Erkenntnis über das Wesen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durch. Wurde die Zusammenarbeit zunächst nur darin gesehen, allgemein die örtlichen Volksvertretungen über die Tätigkeit des Gerichts zu unterrichten und in einzelnen Verfahren Auskünfte der Fachabteilungen der örtlichen Räte beizuziehen, so orientieren sich die Gerichte jetzt in immer größerem Maß auf die Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht. So hat z. B. das Kreisgericht Leipzig-Süd sehr richtig in einer Wohnungsmietsache ausgesprochen, daß die Forderung auf Instandsetzung in einem Miethaus unbegründet ist, weil im Beschluß des örtlichen Rates festgelegt worden war, daß dieses Haus, das in einem Aufbaugebiet liegt, in absehbarer Zeit abgerissen werden soll².

Darüber hinaus führen die Gerichte die Verfahren nicht mehr isoliert durch, sondern sehen sie in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und Auswirkungen. Sie begnügen sich z. B. in einem Mietprozeß nicht mehr damit, darüber zu entscheiden, ob rückständiger Mietzins zu zahlen ist oder ob eine Räumung angeordnet werden muß, sondern sie prüfen das gesamte Mietverhältnis, um die Ursachen für das Entstehen der Rückstände bzw. für das Begehren auf Räumung festzustellen und ihre Beseitigung in die Wege zu leiten. Damit wird die für den bürgerlichen Zivilprozeß charakteristische Rolle des Gerichts als weitgehend passiver Schiedsrichter, dem die Parteien den Sachverhalt zur Entscheidung vorlegen, überwunden. Das Gericht wird auf diese Weise auch in Zivilverfahren zu einem aktiv handelnden Staatsorgan und verwirklicht mit seiner rechtsprechenden Tätigkeit staatliche Leitungsfunktionen, indem es selbst mit Hilfe der Verfahrensbeteiligten den Umfang der Untersuchungen bestimmt. Hierdurch überwindet es bürgerliche rechtspositivistische Tendenzen, die darauf hinauslaufen, den Sachverhalt lediglich in dem Umfang festzustellen, wie es zur Subsumtion unter die jeweilige Rechtsnorm unbedingt erforderlich ist.

Es kann festgestellt werden, daß es eine Reihe guter Beispiele für den sich entwickelnden sozialistischen Arbeitsstil in Zivilverfahren gibt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Praxis einiger Arbeitsgerichte verwiesen, wie sie in dem Artikel in „Arbeitsrecht“ 1960 S. 14 erwähnt wird.

Diese Beispiele dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich in der Praxis der Gerichte dieses Neue nur zögernd durchsetzt und noch nicht zum bestimmenden Prinzip in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zivil- und Familienverfahren geworden ist.

Jetzt steht die Aufgabe, anknüpfend an diese Beispiele, den allgemeinen Durchbruch in der Überwindung des alten, herkömmlichen, bürgerlichen Arbeitsstils in Zivil- und Familienverfahren zu erzielen.

¹ vgl. Döring, Den sozialistischen Arbeitsstil auch im Zivilprozeß durchsetzen, NJ 1959 S. 529; Schröder, Gesellschaftliche Erziehung im Bereich des Familienrechts, NJ 1959 S. 530, und Einige Bemerkungen zur Vorbereitung und Durchführung von Zivilverfahren, NJ 1959 S. 772; Strasberg, Durchführung eines Zivilverfahrens in einer LPG, NJ 1950 S. 564; Eildermann, Zwei Beispiele für den neuen Arbeitsstil im Zivilprozeß, NJ 1959 S. 565; Rohlfen/Schmidt, Beispiele gesellschaftlicher Erziehung auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts, NJ 1959 S. 743; Süß, Zwei Beispiele für den neuen Arbeitsstil in Zivilsachen beim Kreisgericht Neuhaus, NJ 1960 S. 116.

² vgl. NJ 1959 S. 821.

So hat bereits Nathan³ sehr richtig darauf hingewiesen, daß die noch geltenden alten Normen kein Hindernis dafür sind, die Zivilverfahren in sozialistischer Weise durchzuführen.

Die Einreichung einer Klage beim Gericht ist ihrem Wesen nach die Inanspruchnahme der Hilfe eines staatlichen Organs zur Gestaltung der durch das Zivil- und Familienrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Gericht muß davon ausgehen, daß schon in vielen Fällen vor Anrufung des Gerichts versucht worden ist, eine Lösung der zum Konflikt führenden gesellschaftlichen Widersprüche herbeizuführen. Dabei wurden häufig gesellschaftliche Organisationen oder staatliche Organe eingeschaltet. Das Gericht kann die vielfältigen Formen der Versuche zur Lösung des Konflikts und zur Überwindung des ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widerspruchs nicht unberücksichtigt lassen. Es muß vielmehr diese Entwicklung dadurch auf eine höhere Stufe heben, daß es diese gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte in das gerichtliche Verfahren einbezieht. Deshalb ist die sich entwickelnde Praxis der Gerichte richtig, bereits bei Einreichung der Klage Angaben darüber zu fordern, welche Maßnahmen zur Lösung des Streitfalls bisher unternommen worden sind und wo die Parteien arbeiten und leben. Damit werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, den Zivilprozeß aus seiner Isolierung herauszuführen. Das Gericht ist jetzt in der Lage, sich von Anfang an ein besseres Bild über die Entstehung und das Ausmaß des Konflikts zu machen. Auf Grund dessen kann es die Maßnahmen einleiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Ursachen aufzudecken und über die Lösung des Einzelfalles hinaus wirksam zur Überwindung des gesellschaftlichen Widerspruchs beizutragen.

Dem Gericht muß deshalb auch überlassen bleiben, mit welchen Mitteln und Maßnahmen es diese Hilfe gewährt. Es darf nicht durch die Parteien oder durch formale Anwendung prozessualer Bestimmungen in seiner Tätigkeit an der restlosen Aufklärung der gesellschaftlichen Zusammenhänge des Einzelfalles beschränkt oder behindert werden. Zur Überwindung des rechtspositivistischen Denkens ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß es nicht genügt, nur das zu tun, was die alten Verfahrensgesetze vorschreiben. Man muß vielmehr zur Überwindung dieser alten Formen und zur Herausarbeitung des sozialistischen Arbeitsstils zu solchen Formen kommen, die den demokratischen Zentralismus noch stärker durchsetzen als bisher. So besteht z. B. kein Hindernis, schon nach Eingang der Klage mit dem Kläger oder dem Verklagten oder auch mit beiden eine Aussprache herbeizuführen, die Mängel der Klage zu rügen, den Sachverhalt zu erörtern, um ggf. den Kläger zur Rücknahme der Klage oder den Verklagten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht durchaus die Möglichkeit, den Beteiligten zu empfehlen, zunächst eine Klärung der betreffenden Angelegenheit außerhalb des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. So beauftragte z. B. das Kreisgericht Brandenburg in einem Streit zweier Nachbarn über die Wiedererrichtung eines widerrechtlich abgerissenen Schuppens das Schöffenkollektiv, den Streitfall mit dem Ziel zu klären, wie ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Übereinkommen erreicht werden kann. Die Gemeindevertretung wurde mit einbezogen. Die so an Ort und Stelle erörterte Sache endete mit der Rücknahme der Klage. Es besteht auch die Möglichkeit, in geeigneten Fällen durch Einwirken der Mitglieder einer sozialistischen Brigade eine Lösung zu finden. Das Kreisgericht Brandenburg hat z. B. einzelne Fälle den Bri-

³ Nathan, Die Stellung des Gerichts und der Parteien im neuen Zivilprozeß, NJ 1959 S. 592.